



Politische Gemeinde Fischingen

Feuerschutzreglement

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen.....	5
Art. 1. Zweck.....	5
Art. 2 Grundsatz.....	5
Art. 3 Aufsicht.....	5
Art. 4 Organe.....	5
B. Sicherheitskommission.....	5
Art. 5 Zusammensetzung	5
Art. 6 Aufgaben, Kompetenzen.....	6
C. Feuerschutzstelle.....	6
Art. 7 Zusammensetzung, Aufgaben.....	6
Art. 8 Feuerschutzkontrolle.....	6
D. Feuerwehr	7
I. Aufgaben	7
Art. 9 Aufgabe.....	7
Art. 10 Vorschriften.....	7
Art. 11 Organisation.....	7
Art. 12 Kommandant.....	7
II. Feuerwehrpflicht	7
Art. 13 Pflichtalter.....	7
Art. 14 Erfüllung der Pflicht.....	8
Art. 15 Befreiung	8
Art. 16 Ersatzabgabe.....	8
III. Dienstpflichten.....	8
Art. 17 Alarm.....	8
Art. 18 Feuerwehrdienst.....	9
Art. 19 Entschuldigungsgründe.....	9
Art. 20 Sorgfaltspflicht	9
Art. 21 Funktionenbeschrieb.....	9
Art. 22 Übrige Anordnungen	9
IV. Kosten, Disziplinarstrafen.....	9
Art. 23 Kosten.....	9
Art. 24 Disziplinarstrafen.....	9
E. Schlussbestimmungen.....	10
Art. 25 Rechtsmittel.....	10
Art. 26 Inkrafttreten.....	10

Hinweis:

Im nachfolgenden Reglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes vom 19. Januar 1994 erlässt die Gemeindeversammlung vom 23. November 2017 folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1**
Zweck Der Feuerschutz umfasst die Massnahmen und Mittel zur Verhinderung, Bekämpfung und Minderung von Schäden, die durch Feuer oder Explosionen verursacht werden können.
- Art. 2**
Grundsatz 1 Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.
2 Die Gemeinde führt zu diesem Zweck eine Feuerschutzstelle und eine Feuerwehr.
- Art. 3**
Aufsicht Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt eine Sicherheitskommission.
- Art. 4**
Organe Organe des Feuerschutzes sind:
a. die Sicherheitskommission;
b. die Feuerschutzstelle;
c. die Feuerwehr.

B. Sicherheitskommission

- Art. 5**
Zusammensetzung 1 Die Sicherheitskommission wird vom Gemeinderat gewählt.
2 Die Sicherheitskommission besteht aus:
a. mindestens einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident
b. dem Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertretung
c. einem Vertreter der Zivilschutzregion
d. einem Vertreter der Feuerschutzstelle
e. dem Fourier, der als Sekretär der Kommission auch das Protokoll führt
f. einem Mitglied des Samariterversins
g. bis zu zwei weiteren Mitgliedern
3 Ein Mitglied kann mehrere Funktionen auf sich vereinigen.

Art. 6

*Aufgaben,
Kompetenzen*

1 Die Sicherheitskommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung und beaufsichtigt die übrigen Organe des Feuerschutzes. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Antrag an den Gemeinderat für Anschaffungen und Bauten;
- b. Antrag an den Gemeinderat für das Budget;
- c. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Besoldung und Entschädigung;
- d. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertretung sowie für die Beförderung der Offiziere;
- e. Beförderung des übrigen Feuerwehrkaders;
- f. Bestimmung von Teilnehmern für Kurse;
- g. Entscheid über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht;
- h. Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehropflichtigen;
- i. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;
- k. Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen;
- l. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;
- m. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung und andere interessierte Instanzen;
- n. Festlegung der Tarife für ausserordentliche Einsätze.

C. Feuerschutzstelle

Art. 7

*Zusammen-
setzung,
Aufgaben*

1 Die Feuerschutzstelle wird vom Gemeinderat auf Amtsdauer bestellt und besteht aus einem Mitglied der Baukommission und dem Kaminfeger.

2 Die Feuerschutzstelle beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

3 Sie verfügt die Feuerschutzauflagen und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 13 des Feuerschutzgesetzes.

Art. 8

*Feuerschutz-
kontrolle*

1 Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und meldet dem Eigentümer und der Feuerschutzstelle vorgefundene Mängel.

2 Die Feuerschutzstelle fordert den Eigentümer schriftlich zur Beseitigung der Mängel auf und kontrolliert deren Behebung.

D. Feuerwehr

I. Aufgaben

Art. 9
Aufgabe 1 Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.

2 Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst aufgeboden werden.

Art. 10
Vorschriften Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS „Feuerwehr 2015“.

Art. 11
Organisation Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:
a. Kommando, bestehend aus dem Kommandanten und seiner Stellvertretung.
b. gemäss dem durch die Sicherheitskommission genehmigten Organigramm der Feuerwehr Fischingen.

Art. 12
Kommandant Der Feuerwehrkommandant
a. führt das Kommando über die Gesamtfeuerwehr;
b. informiert die Sicherheitskommission über das jährliche Ausbildungs- und Übungsprogramm;
c. regelt in enger Zusammenarbeit mit dem Kader den Ausbildungs- und Übungsbetrieb;
d. wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus;
e. befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind.

II. Feuerwehrpflicht

Art. 13
Pflichtalter 1 Die Feuerwehrpflicht erfasst alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Fischingen. Sie beginnt am 1. Januar des Jahres nach dem vollendeten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem vollendeten 50. Altersjahr.

2 Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten. Eine eingetragene Partnerschaft ist dieser Regelung gleichzustellen.

3 Die Feuerwehrpflicht für Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt.

4 Einwohnerinnen und Einwohner der Politischen Gemeinde Fischingen können ab dem 1. Januar des Jahres, in dem sie das 18. Altersjahr erreichen, freiwillig aktiven Feuerwehrdienst leisten.

Art. 14

Erfüllung der Pflicht

1 Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.

2 Die Sicherheitskommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat.

3 Über die Zuteilung von Aufgaben und Funktionen entscheidet der Kommandant abschliessend.

4 Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung der Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

5 Mit Einwilligung der Sicherheitskommission kann freiwillig weiter Dienst geleistet werden, jedoch höchstens 2 Jahre über die ordentliche Dienstpflcht hinaus.

Art. 15

Befreiung

1 Über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht entscheidet die Sicherheitskommission

2 Von der Feuerwehrpflicht können befreit werden:

- Personen, welche in einer Betriebsfeuerwehr Dienst leisten
- Personen mit physischen und/oder psychischen Behinderungen, welche nicht in der Lage sind, Feuerwehrdienst zu leisten und von der öffentlichen Hand (ab einer vollen IV-Rente, Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe) unterstützt werden.

3 Wer nachweislich 28 Dienstjahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet hat, kann auf Gesuch hin gänzlich von der Feuerwehrpflicht befreit werden.

Art. 16

Ersatzabgabe

1 Die Ersatzabgabe beträgt 20 % der einfachen Staatssteuer, mindestens aber CHF 50.– und höchstens CHF 500.–.

2 Der Ertrag der Ersatzabgabe ist zunächst für die Aufwendungen der Feuerwehr und sodann für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

III. Dienstplichten

Art. 17

Alarm

Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

Feuerwehrdienst **Art. 18**
1 Die Sicherheitskommission legt die Anzahl der Jahresübungen fest, welche besucht werden müssen, damit die Dienstpflicht als erfüllt gilt. Ansonsten ist der Ersatzbeitrag zu leisten.

2 Neu Eingeteilte können zu Zusatzübungen aufgeboten werden.

Entschuldigungsgründe **Art. 19**
1 Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst oder andere wichtige Gründe.

2 Entschuldigungen sind schriftlich und begründet an das Kommando zu richten, wenn möglich vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder Rückkehr einzureichen.

Sorgfaltpflicht **Art. 20**
Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.

Funktionenbeschrieb **Art. 21**
Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Funktionenbeschriebe erstellen.

Übrige Anordnungen **Art. 22**
Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

IV. Kosten, Disziplinarstrafen

Kosten **Art. 23**
1 Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.

2 Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die Sicherheitskommission.

Disziplinarstrafen **Art. 24**
Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Sicherheitskommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu CHF 500.- oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr (Umteilung zur Ersatzabgabe) geahndet werden.

E. Schlussbestimmungen

Art. 25

Rechtsmittel 1 Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane aufgrund dieses Reglements kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Rekurs erheben.

2 Gegen Entscheide des Gemeinderates aufgrund dieses Reglementes kann innert 20 Tagen beim Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

Art. 26

Inkrafttreten 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das zuständige Departement auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

2 Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 1. Januar 2007 aufgehoben.

POLITISCHE GEMEINDE FISCHINGEN

Der Gemeindepräsident:



Willy Nägeli

Die Gemeindeschreiberin:



Hedwig Schick

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

23. November 2017

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt am (RRB Nr.) – **6. Dez. 2017**
267/2017

KANTON THURGAU
DEPARTEMENT FÜR
JUSTIZ UND SICHERHEIT
Die Departementschefin



Cornelia Komposch